

Einschl. 28. Änderungssatzung vom 13.12.2017

**Gebührensatzung**  
**für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach**  
**vom 20. Dezember 1975**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91 - SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1975 (GV NW S. 304), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 - SGV 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 1975 (GV NW S. 12) und des § 18 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach hat der Rat der Stadt Medebach in der Sitzung vom 11. Dezember 1975 folgende Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung beschlossen:

§ 1

Abfallbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Medebach zur Deckung der Kosten der Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.
- (2) Die von den Gebührenpflichtigen zu entrichtenden Gebühren setzen sich zu einem Teil aus Grundgebühren je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und zu einem anderen Teil aus nach Tonnengrößen gestaffelten Zuschlägen je graue und je grüne Tonne zusammen.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach an die Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalenderjahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumswechsel anzuzeigen, so haften beide

gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

### § 3

#### Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühren ist
  - a) bei Wohnungsgrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit dem 1. und 2. Wohnsitz,
  - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstatt der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert,
  - c) bei gemischter Nutzung des Grundstücks nach a) und b) sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung der Grundgebühren sind die an den Stichtagen ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte.
- (3) Stichtage für die Veranlagung der Grundgebühren sind jeweils die letzten Tage der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember. Die Personenzahl und die Einwohnergleichwerte werden jeweils zu diesen Stichtagen festgestellt und für die jeweils folgenden zwei Monate nicht verändert.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuschläge auf die Grundgebühr ist die Zahl und das Fassungsvermögen der auf den angeschlossenen Grundstücken an den Stichtagen gem. § 11 der Abfallbeseitigungssatzung bereitgestellten grauen und grünen Abfalltonnen.
- (5) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (6) Die nachstehende Festsetzung von Einwohnergleichwerten gilt zum einen für die Ermittlung des Behältervolumens für die in § 6 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung erwähnten Pflicht-Restmülltonnen und zum anderen für die Gebührenerhebung. Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt, wobei angefangene Berechnungseinheiten aufgerundet werden:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1

b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Schulen, Kindergärten, Landschulheime	je 10 Schüler/Kinder/ Lehrer u. Personal	1
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e)	Schankwirtschaften, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe u. Ferienwohnungen	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
h)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Beschäftigte im Sinne des Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

Für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt.

- (7) Sollte im Einzelfall die Höhe der Gebühr wegen der Anrechnung der Einwohnergleichwerte nach Abs. 6 oder aus anderen Gründen (z.B. nachgewiesener Mehrbedarf an Behältervolumen/Zusatztonnen) in einem erheblichen Missverhältnis zur in Anspruch genommenen Abfallbeseitigung stehen, kann die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst werden.

#### § 4

##### Höhe der Gebühren

- (1) Die Grundgebühr je Jahr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert 47,-- €

Zusätzlich zu dieser Grundgebühr werden folgende jährlichen Zuschläge für die gem. § 3 Abs. 4 bereitgestellten Abfalltonnen erhoben:

Die Gebühren für die aufgestellten Abfallgefäße betragen je

80 l	grauer Tonne	16,00 €
120 l	grauer Tonne	23,00 €
240 l	grauer Tonne	47,00 €

80 l	grüner Tonne	16,00 €
120 l	grüner Tonne	23,00 €
240 l	grüner Tonne	47,00 €

Für die Aufstellung von **Zusatztonnen** (Aufstellung bei Mehrbedarf über dem Höchstvolumen) betragen die Gebühren je

80 l	grauer Tonne	38,00 €
120 l	grauer Tonne	56,00 €
240 l	grauer Tonne	114,00 €

80 l	grüner Tonne	38,00 €
120 l	grüner Tonne	56,00 €
240 l	grüner Tonne	114,00 €
120 l	Saisontonne grün	27,00 €
240 l	Saisontonne grün	55,00 €

240 l	blauer Tonne	15,00 €
-------	--------------	---------

Für die Aufstellung von **separaten Tonnen** (Aufstellung Tonne ohne Zahlung einer Grundgebühr) betragen die Gebühren je

80 l	grauer Tonne	46,00 €
120 l	grauer Tonne	68,00 €
240 l	grauer Tonne	137,00 €

80 l	grüner Tonne	47,00 €
120 l	grüner Tonne	70,00 €
240 l	grüner Tonne	141,00 €

240 l	blauer Tonne	35,00 €
-------	--------------	---------

- (2) Bei den gemäß § 10 (1) der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach in Ausnahmefällen zugelassenen Absetzbehältern mit 2,5 cbm Fassungsvermögen und Abfallbehältern mit 1100 l Größe ist die dafür zu entrichtende jährliche Benutzungsgebühr im Einzelfall durch Beschluss des Rates der Stadt Medebach festzusetzen.
- (3) Beistellsäcke für vorübergehenden Mehrbedarf beim Restmüll veräußert die Stadt gegen eine Gebühr von 4,50 €. Beistellsäcke für vorübergehenden Mehrbedarf beim Bioabfall veräußert die Stadt gegen eine Gebühr von 3,00 €.
- (4) Mit diesen Gebühren, die auch die gemäß § 3 Abs. 7 dieser Gebührensatzung angepasste Gebühr beinhalten, werden sämtliche Kosten der Abfallbeseitigung, die die Stadt zu tragen hat, abgegolten. Dazu gehören insbesondere die Miete und Abfuhr der grauen, grünen und blauen Tonnen, die Deponie- bzw. Kompostierungsgebühren des Kreises, die Kosten der Sonderabfallentsorgung, die Kosten der Bauschutt- und Kühlgeräteentsorgung, die Sperrmüllentsorgung sowie die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt (Aktionstage im Frühjahr und Herbst).

- (5) Kinder im Alter von 0-2 Jahren werden automatisch von der Grundgebühr befreit. Pflegebedürftige Personen in Privathaushalten, werden auf Antrag von der Grundgebühr befreit. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest, dass 1. Pflegebedürftigkeit vorliegt und 2. aufgrund von Inkontinenz die Verwendung von Windeln erforderlich ist, beizufügen.
- (6) Für die Abholung von sperrigen Abfällen ist je Anforderung (Kartenanmeldung „Abfuhr auf Abruf“) eine separate Gebühr von 20,-- € vorab zu entrichten.

## § 5

### Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern die Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## § 6

### Heranziehung zu Gebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden in den zu Beginn eines jeden Jahres von der Stadt zu erlassenden Grundbesitzabgabenbescheiden nach den dann maßgebenden Bemessungsgrundlagen (Einwohner, Einwohnergleichwerte, Zahl und Volumen der Abfalltonnen) festgesetzt. Die Zahlung ist in Teilbeträgen an den für die übrigen Grundbesitzabgaben, insbesondere für die Grundsteuer, maßgebenden Zahlungsterminen fällig. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen zu den dafür maßgebenden Stichtagen, so ergehen Änderungsbescheide.

## § 7

### Ermäßigung und Befreiung

Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt Medebach zu richten. § 131 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

## § 8

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I. S. 686) in der z.Zt. geltenden Fassung, und

dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NRW. S. 47, SGV.NRW. 303), in der z.Zt. geltenden Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 510, SGV. NRW. 2010), in der z.Zt. geltenden Fassung.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung vom 15.05.1970, zuletzt geändert am 12.12.1974, außer Kraft.